

Satzung des Förderverein Kirche Schrenz und Umgebung e.V.



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche Schrenz und Umgebung“ - im Folgenden „Verein“ genannt- . Er hat seinen Sitz in Schrenz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Gebrauch der Abkürzung „Förderverein Schrenzer Kirche“ (FVSK) ist zulässig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und geht von der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Kirche in Schrenz in der Stadt Zörbig, Ortschaft Schrenz, bezüglich ihrer Bauunterhaltung, einschließlich der Innenausstattung und der Generalsanierung der Orgel.
- (2) Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Wiederaufbau und Bewahrung der Kirche im Ganzen oder in Teilen
 - Förderung und Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen öffentlichen Charakters in der Kirche.
 - Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kirchspiel Zörbig durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für den Wiederaufbau und Erhalt des Kirchengebäudes.
 - Werbung für den Erhalt der Kirche und Sammlung und Erforschung von Daten über das Gebäude und dessen Geschichte. Zudem soll versucht werden, historisch bedeutsames Material und Informationen über die Schrenzer Kirche, den Ort Schrenz und die nähere Umgebung zusammen zu tragen, zu erhalten, zu registrieren und für die Öffentlichkeit aufzuarbeiten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist religiös und politisch neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Es handelt sich um einen Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kirche zu Schrenz verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 *Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen, die bereit sind Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der vertretungsberechtigten Personen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand sollte dem Antragsteller seine Ablehnungsgründe mitteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Besondere Mitgliedschaften sind folgende:
 - 1) Fördernde Mitglieder (Förderer) sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
 - 2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (z.B. von aktiver Mitgliedschaft auf fördernde Mitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt. Eine Ummeldung kann auch der Vorsitzende oder sein erster stellvertretender Vorsitzende oder zweiter stellvertretender Vorsitzender bei begründeten Fällen beantragen.

§ 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich den Verein - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Zwecke des Vereins zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Mittel.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Fördernde und Ehrenmitglieder verfügen weder über ein aktives, noch ein passives Wahlrecht.

§ 6 *Mittel des Vereins*

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen
 - Einnahmen an Veranstaltungen
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 8 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes (Rechenschaftsbericht)
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Genehmigung der Jahresrechnung
 6. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Rechte
 9. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 10. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 13. die Festsetzung der Beitragsordnung
- (3) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zu erfolgen. Fristbeginn ist das Datum des Einladungsschreibens. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Jahresbericht des Vorstandes
 - Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit turnusmäßig erforderlich)
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn es von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung es nicht anders bestimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann zu gegebener Zeit neu auf die Tagesordnung genommen werden.
- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (8) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes entheben, wenn es die ihm übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Bestätigung der Kooptation durch eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Buchführung und Aufstellung eines Jahresberichts sowie Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Sie vertreten den Verein nach außen.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein erster stellvertretender Vorsitzender oder zweiter stellvertretender Vorsitzender zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Einzelkontovollmacht wird Kraft Satzung dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister erteilt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat darüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
- (7) Zeichnungsberechtigt bei den Konten sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister und zwar je einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung bis zu einem vertraglichen Wert in Höhe von maximal EUR 300,00 allein zu tätigen.

§ 10a **Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen ehrenamtlichen Beirat mit mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich-wissenschaftlich zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Vorstand veranstaltet jährlich mindestens eine Arbeitstagung mit dem Beirat, um die Schwerpunkte der Arbeit zu beraten. Der Beirat kann sich eine eigene Leitung wählen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 **Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die gemeinsam die Geschäftsvorgänge und Belege, insbesondere Einnahmen und Ausgaben, sowie den Rechnungsbericht des Schatzmeisters prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Nach Abschluss des Geschäftsjahres/Kassenjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 **Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 13 **Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 8 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Kirchspiel Zörbig, welches dies im Sinne des § 2, insbesondere zum Erhalt der Kirche in Schrenz, zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung, Mitteilungspflichten**

- (1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 04.04.2013 einstimmig beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.
- (2) Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden dem Evangelischen Kirchspiel Zörbig mitgeteilt.
- (3) Diese Satzung ist errichtet am 25.07.2013.
- (4) Die Satzung von 04.04.2013 tritt hiermit außer Kraft.